



Juni 2019

Änderung des Asylgesetzes

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Umsetzung 16.403 Pa. Iv. Müller Philipp. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene

Überblick

Die von Ständerat Philipp Müller am 2. März 2016 eingereichte parlamentarische Initiative fordert, dass die rechtlichen Grundlagen so zu ändern sind, dass der Familiennachzug von Schutzbedürftigen gemäss Artikel 4 des Asylgesetzes gleich geregelt wird wie bei vorläufig aufgenommenen Personen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) gab der Initiative am 25. August 2016 Folge. Am 21. Oktober 2016 stimmte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-NR) diesem Beschluss ebenfalls zu. Als erstberatende Kommission oblag es der SPK-SR, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Die SPK-SR eröffnete am 24. Januar 2019 die Vernehmlassung zur entsprechenden Vorlage. Sie dauerte bis am 1. Mai 2019. Insgesamt gingen 49 Stellungnahmen ein. 13 Kantone, die Schweizerische Volkspartei (SVP) und die FDP.Die Liberalen (FDP), der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Gewerbeverband sowie Centre Patronal unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Hingegen lehnen 12 Kantone, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten (KID) sowie die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) und die Grüne Partei der Schweiz (GPS) die Vorlage ab. Dies gilt auch für den Schweizerischen Städteverband, den Schweizerischen Gewerkschaftsbund sowie die überwiegende Mehrheit der weiteren interessierten Kreise.

Im Rahmen der kritischen Rückmeldungen wird u.a. festgehalten, dass die vorgeschlagenen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu restriktiv und für Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, zu schwierig zu erfüllen seien. Zudem wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebracht, dass die vorgeschlagene Anpassung weder mit dem Recht auf Familienleben noch mit dem Kindeswohl vereinbar sei und integrationshemmend wirken würde. Auch könne diese zu einem Spannungsverhältnis mit der Genfer Flüchtlingskonvention führen. Weiter wird kritisiert, dass für eine Anpassung der Regelungen beim Familiennachzug von schutzbedürftigen Personen eine stichhaltige Begründung fehle. Seitens der Kantone wird insbesondere befürchtet, dass die entsprechenden Anpassungen zu einem erheblichen Anstieg des Personalbedarfs bei den kantonalen Migrationsbehörden führen würden. Schliesslich steht eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden der Gewährung vorübergehenden Schutzes im Allgemeinen kritisch gegenüber und verweist darauf, dass die entsprechenden Bestimmungen zwar bereits seit längerer Zeit in Kraft, aber nie angewendet worden seien.

1 Ausgangslage

Die von Ständerat Philipp Müller am 2. März 2016 eingereichte parlamentarische Initiative fordert, dass die rechtlichen Grundlagen so zu ändern sind, dass der Familiennachzug von Schutzbedürftigen gemäss Artikel 4 des Asylgesetzes gleich geregelt wird wie bei vorläufig aufgenommenen Personen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) gab der Initiative am 25. August 2016 Folge. Am 21. Oktober 2016 stimmte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-NR) diesem Beschluss ebenfalls zu. Die SPK-SR hat am 24. Januar 2019 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «16.403 Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene» eröffnet. Sie dauerte bis zum 1. Mai 2019.

Der Vorentwurf sieht vor, dass der Familiennachzug von Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde (Art. 4 Asylgesetz¹), nach den gleichen Regeln erfolgen soll wie bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Art. 85 Abs. 7 bis 7^{ter} Ausländer- und Integrationsgesetz²). Demnach sollen die Betroffenen nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes bis zur Zusammenführung der Familie eine Frist von drei Jahren abwarten müssen. Die Möglichkeit einer Zusammenführung der Familie soll weiter davon abhängig gemacht werden, dass die Familie keine Sozialhilfe und keine Ergänzungsleistungen bezieht und dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt. Schliesslich sollen sich die Gesuchstellenden in einer Landessprache verständigen oder zumindest ihre Bereitschaft zum Spracherwerb glaubhaft machen können (Art. 71 Abs. 1 und Abs. 1a Entwurf AsylG).

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 49 Stellungnahmen eingegangen. Insgesamt haben 25 Kantone, die KID, die SODK, die VKM, das BVGer, vier politische Parteien, zwei Dachverbände der Gemeinden und Städte und zwei Dachverbände der Wirtschaft sowie 11 weitere interessierte Kreise eine Stellungnahme eingereicht. Die VKM äussert sich in ihrer Stellungnahme nicht dazu, ob die Anpassung der Voraussetzungen für den Familiennachzug von Schutzbedürftigen unterstützt oder abgelehnt wird, sondern gibt lediglich zusammenfassend die Positionen der kantonalen und städtischen Migrationsämter wieder.

Der SAV hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Überblick über den Ergebnisbericht

Der Ergebnisbericht weist aus, ob der Vorentwurf positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden ist und ob Änderungsvorschläge bestehen.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Im ersten Teil fasst der Bericht die Ergebnisse zum Vorentwurf zusammen (Ziff. 3). Eine Liste der Teilnehmenden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, findet sich in Ziffer 4. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.³

¹ SR 142.31

² SR 142.29

³ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD.

3 Wesentliche Ergebnisse

3.1 Kantone

Zustimmung

Die Kantone **AI, AG, AR, BL, GL, JU, NW, OW, TG, UR, ZG** und **ZH** unterstützen den Vorschlag, wonach schutzbedürftige Personen ihre Familien nach den gleichen Regelungen nachziehen können wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer *ausdrücklich*.

Der Kanton **AG** bringt jedoch folgenden Vorbehalt an: AG kritisiert den Schutzbedürftigen-Status S generell und hält fest, dass es nicht erstrebenswert sei, die Anwendung dieser Bestimmung zu erzwingen. Zudem führe die vorgeschlagene Lösung faktisch nicht zu einer Gleichstellung, sondern zu einer Benachteiligung der Schutzbedürftigen, da vorläufig Aufgenommene in Bezug auf die Erwerbstätigkeit nur einer Meldepflicht, Schutzbedürftige jedoch dem restriktiven Bewilligungsverfahren unterliegen. Zudem beginne die Integrationsförderung bei vorläufig Aufgenommenen viel früher als bei Schutzbedürftigen, womit diese erheblich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten und damit auch darauf, die geforderte Sozialhilfeunabhängigkeit zu erreichen.

Die Kantone **AG, OW** sowie die **VKM** fordern, dass die gesamte *Gesuchsprüfung* des Familiennachzugs in der *Kompetenz des Bundes* liegen solle (so auch **AI**). Ansonsten müssten die Kantone für das Verfahren beim Familiennachzug entsprechend finanziell entschädigt werden. Der Kanton **NW** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wünschenswert wäre, wenn die *Stellungnahmen der kantonalen Migrationsbehörden* zu den Familiennachzugsgesuchen *stärker berücksichtigt* werden könnten, zumal die Prüfung der Familiennachzugsgesuche bei den Migrationsbehörden zu einem erhöhten Personal- und Arbeitsaufwand führe.

Ablehnung

Die Kantone **BE, BS, FR, GE, GR, NE, SG, SH, SZ, TI, VD** und **VS** lehnen eine Anpassung der Voraussetzungen für den Familiennachzug von schutzbedürftigen Personen an diejenigen von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer *ausdrücklich ab*. Auch der Kanton **SO** äussert sich *eher kritisch* zur entsprechenden Anpassung.

Gemäss den Kantonen **BS** und **TI** ist die *Begründung*, wonach die bisherigen Regelungen zum Familiennachzug den Bundesrat von einer Gewährung vorübergehenden Schutzes abgehalten haben, *nicht stichhaltig* (so auch **BE**). Auch das Argument, dass das *Gebot der Gleichbehandlung* eine analoge Regelung für schutzbedürftige Personen wie bei vorläufig Aufgenommenen erfordere, vermöge nicht zu überzeugen, da bei Schutzbedürftigen in aller Regel die gesamte Familie von den Fluchtgründen betroffen sei. Auch der Kanton **GE** hält fest, dass die Gründe für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme und der Gewährung vorübergehenden Schutzes nicht identisch seien und es daher nicht angemessen sei, gleiche Regelungen vorzusehen.

Gemäss dem Kanton **GR** liege beim Status S die Integration der Betroffenen nicht im Vordergrund, weshalb die vorgeschlagene Angleichung nicht sinnvoll sei. Zudem werde eine Person mit Status S ohne Integrationsmassnahmen kaum in der Lage sein, die neu vorgeschlagenen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu erfüllen (ähnlich auch **SG** und **SH**).

Auch der Kanton **GE** ist der Auffassung, dass die vorgesehenen Voraussetzungen für den Familiennachzug besonders restriktiv und für Personen, denen vorübergehender Schutz

gewährt wurde, objektiv *schwierig zu erfüllen seien* (ähnlich auch **VS**). Zudem wird die dreijährige Wartefrist für eine Familienzusammenführung als *unverhältnismässig und prekär erachtet*, da die Trennung der Familien auf (Bürger-)Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt zurückzuführen ist (ähnlich auch **VS**, **TI** und **BS**).

Die Kantone **TI** und **VD** befürchten, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassung zu einem erheblichen *Anstieg des Personalbedarfs* bei den kantonalen Migrationsbehörden führen könnten. Dies, da Gesuche um Familienzusammenführungen bei den kantonalen Migrationsbehörden eingereicht und von diesen im Rahmen einer Vorprüfung geprüft werden müssen, bevor diese anschliessend für den definitiven Entscheid ans SEM weitergeleitet werden (ähnlich auch **OW**).

Für den Kanton **FR** verfehlt die Anpassung das *Ziel der vorübergehenden Schutzgewährung* (ähnlich auch **SH**).

Der Kanton **VD** erachtet die neuen Voraussetzungen aus *humanitären Gründen* als kritisch. Da in den meisten Fällen Männer die Flucht wagen und *Frauen sowie Kinder* oftmals vorerst im Heimat- bzw. Herkunftsstaat zurückbleiben würden, bestehe mit der vorgeschlagenen Regelung ein erhebliches Risiko, dass Letztere länger in gefährlichen und prekären Situationen verbleiben müssten. Zudem bestehe bei der vorgeschlagenen Anpassung die Gefahr, dass vermehrt *Einzelverfahren zur Geltendmachung des Rechts auf Privat- und Familienleben* eingeleitet werden, was dem Ziel der Gewährung von vorübergehendem Schutz entgegenstehe. Auch der Kanton **BE** verlangt, dass die Vereinbarkeit der allfälligen neuen Bestimmung mit den *internationalen Verpflichtungen* der Schweiz nochmals überprüft werde.

Weitere wesentliche Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der neuen Zuständigkeit der Gesuchsprüfung um Familiennachzug der Kantone, verlangt der Kanton **ZG**, dass im *Bericht klar* ausgeführt wird, dass die Gesetzesanpassung finanzielle bzw. *personelle Auswirkungen auf die Kantone* habe. Zudem sei auch eine *Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale* des Bundes gemäss Art. 91 Abs. 2^{bis} AsylG zu prüfen.

Der Kanton **GR** betont, dass die Tendenz eher in Richtung *Vereinfachung der Regelungen zur vorläufigen Aufnahme* anstatt Ausbau des Status S gehen solle.

Status S

Mehrere Kantone stehen dem System der Gewährung vorübergehendem Schutzes im *Allgemeinen* kritisch gegenüber (z.B. **AG**, **BE**, **NE**, **OW**, **SH**, **SZ**, **TI**, **VD**, **VS**).

Der Kanton **FR** hält fest, dass heute keine *Gründe bestehen, den Status S anzuwenden*. Dieser solle jedoch im ursprünglich vorgesehenen Sinne, als sofortiger und vorübergehender Schutz in einer schweren Krise, beibehalten werden.

Gemäss dem Kanton **AG** widerspreche die aus damaliger Sicht sinnvolle Ausgestaltung des Status S den heutigen Zielen der *beschleunigten Asylverfahren* (so auch **BE**) sowie der *Integrationsagenda* der Schweiz (ähnlich auch **SG**). Aus diesem Grund solle der Status S auf *seine Vereinbarkeit mit dem heutigen System* überprüft werden, statt die Anwendung des vorübergehenden Schutzes zu erzwingen (ähnlich auch **SH**, **VS**).

Gewisse Kantone betonen, dass die Gewährung vorübergehenden Schutzes ein geeignetes Instrument in einer Krisensituation sein könne, um das Asylsystem zu entlasten. Langfristig könne dieses Instrument jedoch zu einer *zusätzlichen Belastung* führen, da die Betroffenen fünf Jahre nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes die Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling verlangen könnten (**NE**, **OW**, **VD**). Auch der Kan-

ton **VS** betont, dass der Status S nur eine *vorübergehende Lösung* sei und davon ausgegangen werden könne, dass dieser Status aufgrund der aktuellen Situation auch künftig nicht angewendet werde (ähnlich auch **SZ**).

Der Kanton **SO** ist der Ansicht, dass der ursprüngliche Gedanke eines *unkomplizierten und schnellen Verfahrens* bei Schutzbedürftigen durch die Angleichung an das aufwendige Verfahren bei vorläufig aufgenommenen Personen untergraben wird.

Gemäss den Kantonen **SZ** und **VD** würden Asylverfahren hinsichtlich der Identifizierung einer Person in Zusammenhang mit *einem Verbrechen gemäss Völkerstrafrecht* zudem einen deutlichen Mehrwert mit sich bringen (ähnlich auch **FR, TI** bzgl. Terrorismus, Sicherheit). Aus diesem Grund sollen auch schutzbedürftige Personen das ordentliche Asylverfahren durchlaufen.

Die Kantone **OW** und **VS** verlangen, dass für Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, ebenfalls eine *Integrationspauschale* entrichtet wird. Der Kanton **ZG** fordert in diesem Zusammenhang, dass die Integration bei schutzbedürftigen Personen ebenfalls möglichst rasch beginnen müsse, wie dies die Integrationsagenda vorsehe.

Der Kanton **JU** schlägt vor, die *Bezeichnung* «S» durch einen anderen Buchstaben zu ersetzen, um eine Verwechslung in Zusammenhang mit gewalttätigem Extremismus (Personenblatt S) zu vermeiden.

3.2 Parteien

Zustimmung

Die **FDP** und **SVP** unterstützen den Vorschlag zum Familiennachzug bei schutzbedürftigen Personen *ausdrücklich*.

Ablehnung

Die **GPS** und die **SP** lehnen die entsprechenden Anpassungen *ausdrücklich ab*.

Gemäss **GPS** sind die Anpassungen weder mit dem *Recht auf Familienleben* noch mit dem *Kindeswohl* vereinbar. Zudem sei es für eine gelungene Integration wichtig, Zugang zu den grundlegenden Rechten (Arbeitsmarktintegration, Kantonswechsel, Familiennachzug, Reisesmöglichkeiten und Sozialhilfe) vorzusehen.

Die **SP** betont, dass eine Erschwerung des Familiennachzugs fehl am Platz sei, da diese die *Zusammenführung von Familien verunmögliche* und dadurch die *Integration erschwere*.

Weitere wesentliche Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Die **SP** spricht sich für eine *Erleichterung des Familiennachzugs bei vorläufig Aufgenommenen* aus.

Status S

Die **SVP** hält fest, dass sie die Vorgehensweise des Bundesrates im Bereich der gruppenweisen Gewährung von Asyl grundsätzlich bekämpfe (*Resettlement*). Für diese Personen sei die vorübergehende Schutzgewährung mit dem Ziel der Rückkehr ins Heimatland anzustreben. Basierend auf diesen Überlegungen, solle die SPK im Falle einer Neuregelung des Status S im Bereich Familiennachzug den Bundesrat anhalten, *Resettlementprogramme* künftig unter dem Status S laufen zu lassen. Dies setze jedoch voraus, dass eine Hilfe vor Ort nicht effizienter wäre. Zudem hätten sich Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Schutzbedürftige an der Situation im Herkunftsland zu orientieren.

Die **GPS** betont, dass es diverse Gründe gäbe, weshalb der Status S bislang nie zur Anwendung gelangt sei, und diese könnten *nicht auf die Familiennachzugsregelungen reduziert werden*. Die vorliegende Pa. Iv. wolle den Status S neu definieren, damit dieser die Schutzgewährung im Rahmen der vorläufigen Aufnahme ersetze. Dies hätte zur Folge, dass das Recht auf ein individuelles Asylverfahren generell für bestimmte Gruppen ausser Kraft gesetzt würde, was rechtswidrig sei. Eine *Umdeutung des Status S* und eine Anpassung der Regelungen beim Familiennachzug seien weder nötig, noch sinnvoll.

3.3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Zustimmung

Der **SGV** begrüsst den Vorschlag zum Familiennachzug bei schutzbedürftigen Personen im Grundsatz; er äussert jedoch gewisse *Vorbehalte* (vgl. hierzu weitere wesentliche Bemerkungen, Status S).

Ablehnung

Der **SSV** fordert, auf eine Anpassung der Karenzfrist zum Familiennachzug *zu verzichten*. Eine Einschränkung des Familiennachzugs widerspreche der ursprünglichen *Zielsetzung des Status S* und die *Einheit der Familie* sei bei offensichtlichen Kriegs- bzw. Gewaltsituationen wenn immer möglich zu wahren. Auch vermöge die Argumentation, wonach das *Gebot der Gleichbehandlung* eine analoge Regelung zu derjenigen für vorläufig Aufgenommene erfordere, ebenfalls nicht zu überzeugen. Im Unterschied zu den vorläufig Aufgenommenen, bei denen es durchaus denkbar sei, dass nur einzelne Personen aus einer Familie verfolgt würden, sei bei Schutzbedürftigen in aller Regel die gesamte Familie von den Fluchtgründen betroffen. So solle der «Status S» eben gerade ein Instrument zur Zusammenführung von auseinandergerissenen Familien darstellen.

Weitere wesentliche Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Der **SGV** empfiehlt, dass die *Angleichung der Rechtsstellung* von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen nicht nur beim Familiennachzug, sondern in allen Bereichen (Sozialhilfe, Integration usw.) erfolgen sollte.

Status S

Der **SGV** und der **SSV** fordern, dass der Status S insbesondere im Kontext der Integrationsagenda und des beschleunigten Asylverfahrens *grundlegend überarbeitet werde* (bzgl. Vereinbarkeit mit heutigem System, Kostenbeteiligung Bund usw.). Gemäss dem **SSV** soll dabei auch die *Ausschüttung von Globalpauschalen* zugunsten der aufnehmenden Gemeinden und Kantone geregelt werden.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Zustimmung

Der **SGV/USAM** unterstützt den Vorschlag zum Familiennachzug bei schutzbedürftigen Personen *ausdrücklich*.

Ablehnung

Der **SGB** lehnt eine Anpassung der Voraussetzungen für den Familiennachzug von schutzbedürftigen Personen an diejenigen von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer *ausdrücklich ab*. Es wird betont, dass in der Bundesverfassung ein *Recht auf Eheleben und Familie* verankert sei und verschiedene Menschenrechtsabkommen den *Schutz der Familie* garantieren würden. Zudem werde es als beschämend erachtet, dass die vorgeschlagene Anpassung beim Familiennachzug nur dank dem Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention⁴ mit dieser vereinbar sei. Der Staat solle allen Menschen, die in der Schweiz Schutz suchen, ihr Recht auf Familienleben ohne Wartefrist und ohne Bedingungen, die kaum zu erfüllen seien, garantieren.

⁴ SR 0.107

3.5 Weitere interessierte Kreise

Zustimmung

CP unterstützt den Vorschlag, wonach schutzbedürftige Personen ihre Familien nach den gleichen Regelungen nachziehen können wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer *ausdrücklich*.

Ablehnung

AsyLex, Caritas, EKM, HEKS, KID, SAH, SBAA, SFH, SODK, SRK, UNHCR und **VFG** lehnen eine Anpassung der Voraussetzungen für den Familiennachzug von schutzbedürftigen Personen an diejenigen von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer *ausdrücklich* ab.

Caritas, HEKS, SAH und **SFH** halten eine entsprechende Anpassung aufgrund der *Irrelevanz des Status* weder für nötig noch für sinnvoll. Zudem sei die vorgeschlagene Anpassung nicht mit dem *Recht auf Familienleben* (so auch **KID, SODK**) sowie dem *Kindeswohl* (ähnlich auch **VFG**: Verletzung Art. 10 Kinderrechtskonvention) vereinbar und eine Einschränkung des Familiennachzugs wirke sich *integrationshemmend* wirken aus (so auch **AsyLex, UNHCR, SRK**).

Das **UNHCR** weist darauf hin, dass vorübergehend Schutzbedürftige auch Flüchtlinge sein könnten, denn eine Person werde nicht erst durch die Anerkennung zum Flüchtling, sondern bereits durch den Aufenthalt ausserhalb ihres Heimatstaates aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung. Dieser Umstand könne zu einem *Spannungsverhältnis mit der Genfer Flüchtlingskonvention*⁵ führen (so auch das **BVGer**). Bereits in der Botschaft zur Einführung des vorübergehenden Schutzes sei auf die zentrale Rolle des Rechts auf Privat- und Familienleben hingewiesen und die Legitimität einer Aussetzung des Asylverfahrens vor allem damit begründet worden, dass umgehend ein *weitgehender Anspruch auf Familienzusammenführung* bestehe.

Gemäss **KID** führt die Anpassung der Regelung beim Familiennachzug auch zu einer *finanziellen Mehrbelastung* der Kantone, Städte und Gemeinden, da die Integrationspauschale und Beiträge an kantonale Integrationsprogramme nur für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ausbezahlt würden. Auch sei die vorgeschlagene Gesetzesanpassung stossend, da damit *Schutzbedürftige gegenüber vorläufig Aufgenommenen schlechter* gestellt würden. So werde es voraussichtlich für Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne Zugang zu *Integrationsfördermassnahmen* faktisch *unmöglich sein*, die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu erfüllen (ähnlich auch **EKM, SODK, UNHCR**). Zudem sei die vorgeschlagene Anpassung nicht mit den Zielen der *Integrationsagenda* und der *beschleunigten Asylverfahren* vereinbar.

SBAA und **SFH** erachten einen Familiennachzug frühestens nach drei Jahren als *unzumutbar*, da Personen aus konfliktbetroffenen Gebieten oft viele Jahre oder gar lebenslang in der Schweiz verbleiben würden. Zudem sei es für eine gute Integration unerlässlich, dass Familienmitglieder unmittelbar nachgezogen werden können (ähnlich auch **Caritas** und **SRK**).

Schliesslich halten **SAH** und **SFH** fest, dass es keine Hinweise gäbe, wonach die Gewährung vorübergehendem Schutzes *aufgrund der Regelung zum Familiennachzug bislang nie angewendet* wurde (ähnlich auch **AsyLex, Caritas, HEKS, SRK**).

⁵ SR 0.142.30

Weitere wesentliche Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Die **EKM** empfiehlt, allen schutzwürdigen Personen einen Anspruch auf Familienzusammenführung einzuräumen. Vorläufig *aufgenommene Personen sollen dabei gleichgestellt werden wie anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige* (so auch **SRK**). Dies soll im Rahmen der «punktuellen Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme» gesetzlich verankert werden. Die Zusammenführung der Familie solle nur eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände gegen eine solche sprechen würden.

Auch das **UNHCR** empfiehlt, den Familiennachzug bei vorläufig aufgenommenen Personen zu erleichtern anstatt den Familiennachzug beim Schutzbedürftigenstatus zu erschweren.

Ähnlich auch die **SBAA**, welche es begrüssen würde, wenn die dreijährige Wartefrist für vorläufig Aufgenommene gestrichen würde. Auch das **SAH** und **Caritas** betonen, dass die Hürden für den Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene zu hoch seien.

Das **BVGer** weist zudem darauf hin, dass die im Vorentwurf vorgeschlagene Unterteilung der Gesetzesnorm (Abs. 1 und 1a, gefolgt vom bisherigen Abs. 1^{bis}) *nicht der bewährten Systematik entspricht* und schlägt deshalb vor, die bisherige Unterteilung beizubehalten.

Status S

Mehrere interessierte Kreise stehen dem *System der Gewährung vorübergehendem Schutzes kritisch* gegenüber (z.B. **Caritas**, **HEKS**, **KID**, **SAH**, **SBAA**, **SFH**, **SODK**, **SRK**, **VKM**, **UNHCR**). **HEKS**, **SAH** und **SFH** fordern ausdrücklich eine *Abschaffung des Status* (so auch **KID**, **SBAA**, **SRK**) und betonen, dass die Gewährung vorübergehenden Schutzes realitätsfremd und in der Praxis nicht relevant sei (so auch **Caritas**). Zudem sei der Status teuer, unnötig kompliziert, integrationsfremd, schaffe auf kantonaler Ebene erhebliche Schwierigkeiten, löse keine Probleme und würde bei einer Anwendung sehr häufig zu einer langfristigen rechtlichen Schlechterstellung von Personen führen, die eigentlich als Flüchtlinge mit Asyl anerkannt würden (so auch **SBAA**). Auch die **VKM** regt an, den Status S generell auf seine Vereinbarkeit mit dem heutigen System zu überprüfen (so auch **KID**).

Auch das **SRK** hält fest, dass der Schutzstatus in seiner heutigen Form *diverse grundsätzlich problematische Aspekte* aufweise (z.B. keine individuelle Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, keine Integrationsmassnahmen während fünf Jahren, die Fehlannahme einer «kurzen Dauer» bei kriegesischen Konflikten, eine erschwerte Prüfung der Asylgründe erst nach mehreren Jahren und eine Inkompatibilität mit dem Dublin-Abkommen; ähnlich auch **SFH** und **HEKS**).

Seitens **SODK** wird bezweifelt, dass der Status S ein unbürokratisches Mittel darstelle. Zudem widerspreche der Status den heutigen *Zielsetzungen der Schweizer Asyl- und Integrationspolitik* (Integrationsagenda) und führe aufgrund der fehlenden individuellen Prüfung von Asylanträgen zu einem gravierenden *Risiko für die Sicherheit der Schweiz*. Eine Anwendung des Status S würde auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden führen, da der Bund während den ersten fünf Jahren *keine Integrationspauschale* ausbezahle.

Schliesslich weist das **UNHCR** darauf hin, dass die Bedingungen für die Anwendung des Instruments des vorübergehenden Schutzes *derzeit nicht gegeben* sind. Zudem wird empfohlen, bei einer allfälligen Anwendung der Gewährung vorübergehenden Schutzes einen multilateralen, *regionalen Ansatz zu verfolgen*. Auch seien zunächst Erfahrungen mit den *neu strukturierten und beschleunigten Verfahren* zu sammeln, bevor weitere Massnahmen getroffen werden, um das Asylverfahren fairer und effizienter zu gestalten.

4 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État	FR
Kanton Freiburg, Staatsrat	
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Wallis, Staatsrat	
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Die Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft/ Les tribunaux de la Confédération suisse / I tribunali della Confederazione Svizzera

Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Tribunal administratif fédéral	TAF
Tribunale amministrativo federale	TAF

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP. Die Liberalen	FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux	PLR
PLR. I Liberali-Radicali	PLR

Grüne Partei der Schweiz	GPS
Parti écologiste suisse (Les Verts)	PES
Partito ecologista svizzero (I Verdi)	PES

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Association des Communes Suisses	ACS
Associazione de Comuni Svizzeri	ACS

Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale Suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM

Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

AsyLex	AsyLex
Rechtsberatung zum Schweizer Asylrecht	
Aide au droit d'asile Suisse	

Caritas Schweiz	Caritas
Caritas Suisse	
Caritas Svizzera	

Centre Patronal	CP
------------------------	-----------

Eidgenössische Migrationskommission	EKM
Commission fédérale des migrations	CFM
Commissione federale della migrazione	CFM

Freikirchen Schweiz	VFG
----------------------------	------------

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Entraide des Eglises protestantes de Suisse	EPER
Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	ACES

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren	SODK
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales	CDAS
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali	CDOS

Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten	KID
Conférence Suisse des Délégués à l'intégration	CDI
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione	CDI

Netzwerk schweizerisches Arbeitshilfswerk	SAH
Oeuvre Suisse d'Entraide Ouvrière	OSEO
Soccorso operaio svizzero	SOS

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht	SBAA
Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers ODAE	ODAE
Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	ODAS

Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Organisation suisse d'aide aux réfugiés	OSAR
Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati	OSAR

Schweizerisches Rotes Kreuz

Croix-Rouge suisse

Croce Rossa Svizzera

SRK

CRS

CRS

UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein

Bureau du HCR pour la Suisse et le Liechtenstein

Ufficio dell'ACNUR per la Svizzera e il Liechtenstein

UNHCR

HCR

ACNUR

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Association des services cantonaux de migration

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

VKM

ASM

ASM